

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

ZR 50

An die Mitglieder
der KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. Flexirentengesetz – Auswirkungen auf die Zusatzversorgung	2
2. Tarifeinigung – Versorgungstarifrecht ATV-K-Ärzte/VKA	2
3. Bildung von Pensionsrückstellungen für Versorgungsverpflichtungen	3
4. Entgeltumwandlung	3
4.1 Aktivitäten eines privaten Anbieters	3
4.2 Erhebung von Servicegebühren für Unterstützungskassen	4
5. Veranstaltungen und Newsletterabo	4
5.1 Veranstaltungen	4
5.2 Newsletter	4

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

1. Flexirentengesetz – Auswirkungen auf die Zusatzversorgung

Das Flexirentengesetz ermöglicht Beschäftigten, den Übergang in die Rente selbstbestimmter zu gestalten. Es trat zum 01.01.2017 in Kraft, die geänderten Regelungen zum Hinzuverdienst greifen ab 01.07.2017. Umfassende Änderungen ergeben sich dadurch in der gesetzlichen Rente. Informationen hierzu erhalten Sie direkt bei der Deutschen Rentenversicherung.

Auf die Zusatzversorgung hat das Gesetz keine unmittelbaren Auswirkungen, da diese auf Tarifrecht beruht (Altersvorsorgetarifvertrag – Kommunal/ATV-K).

Allerdings können sich durch die neuen Hinzuverdienstregeln für Erwerbsminderungs- und Altersrenten Änderungen bei der gesetzlichen Rente ergeben, die sich nach aktuell geltendem Satzungsrecht auch auf die Leistungen der Zusatzversorgung auswirken können.

Hiernach gilt, dass der Versicherungsfall in der Zusatzversorgung eintritt, sobald ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als **Vollrente** besteht.

Wird eine Altersrente von Beginn an als **Teilrente** (§ 42 Abs. 2 SGB VI n.F.) bewilligt, löst dies dagegen **keinen** Versicherungsfall im Sinne des Zusatzversicherungsrechts aus. Daraus ergeben sich folgende Auswirkungen:

Kürzung der Rente der Zusatzversorgung (ZVKRente) wegen Hinzuverdienst

Zahlt die gesetzliche Rentenversicherung eine Altersrente als **Vollrente** wegen eines hinzukommenden Hinzuverdiensts nur noch als Teilrente weiter, so ist die ZVKRente zu kürzen. Hierbei gilt:

Durch das Flexirentengesetz entfallen bei den vorzeitigen Altersrenten die starren monatlichen Hinzuverdienstgrenzen. Es gibt nur noch eine jährliche und keine monatliche Begrenzung mehr. Bei Überschreiten der Grenze wird ein Teil des Hinzuverdiensts auf die gesetzliche Rente angerechnet und deren monatliche Zahlung entsprechend gekürzt.

In diesem Fall würde die ZVKRente ebenfalls in Höhe des entsprechenden Anteils gekürzt (§ 39 Abs. 1 der Satzung der KVBW Zusatzversorgung). Nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze findet sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Zusatzversorgung keine Einkommensanrechnung mehr statt.

Die Änderungen bei den Hinzuverdienstgrenzen gelten auch für Erwerbsminderungsrenten. Kommt es hier zu einer Einkommensanrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung, wird die ZVKRente ebenfalls in Höhe des entsprechenden Anteils gekürzt (§ 39 Abs. 2 der Satzung).

Wegfall der ZVKRente wegen Hinzuverdienst

Stellt die gesetzliche Rentenversicherung bei einer Altersrente jedoch nachträglich bereits **rückwirkend ab Rentenbeginn** fest, dass nur ein Anspruch auf Teilrente besteht, besteht **von Beginn an** kein Anspruch auf ZVKRente.

Sämtliche bereits geleisteten ZVKRente-Zahlungen müssten wir in diesem Fall zurückfordern.

2. Tarifeinigung – Versorgungstarifrecht ATV-K-Ärzte/VKA

Zu den allgemeinen Auswirkungen der Tarifeinigung vom 29.04.2016 haben wir mit der Mitgliederinfo ZR 48 informiert. Ergänzend hierzu weisen wir darauf hin, dass für Ärzte, für die das vom ATV-K und der Satzung abweichende Versorgungstarifrecht ATV-K-Ärzte/VKA angewandt wird, die erhöhte Arbeitnehmerigenbeteiligung erst ab 01.09.2016* greift. Bitte teilen Sie uns – sofern noch nicht geschehen – diesen Personenkreis mit.

Auch bei Neu- bzw. Wiedereinstellungen benötigen wir künftig diese Information. Bitte nutzen Sie für diese Mitteilung das Formular "Mitteilung ATV-K-Ärzte/VKA", das Sie auf unserer Website www.kvbw.de unter Zusatzversorgung – Downloads – Vordrucke – Nur für Mitglieder (Arbeitgeber) finden. Nach dem Ausfüllen kann das Formular durch Klick auf den "Einreichen"-Button direkt an uns übermittelt werden.

Warum benötigen wir diese Informationen?

Der genannte Personenkreis ist in unseren Beständen nicht besonders gekennzeichnet. Darüber hinaus sehen die "Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE)" in der aktuellen Fassung kein entsprechendes Feld vor.

Um mögliche Beitragsersatzfälle oder eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft aus Arbeitnehmerumlagen oder -beiträgen korrekt quantifizieren zu können, benötigen wir diese Information jedoch zwingend.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Bei fachlichen Fragen zur Tarifeinigung bzw. zum Meldeverkehr wenden Sie sich bitte an Herrn Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) oder Herrn Böringer (Tel. 0721 5985-248) oder senden Sie eine Nachricht an zvka@kvbw.de.

*Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum ATV-K-Ärzte/VKA vom 19.10.2016 entspricht grundlegend dem Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum ATV-K vom 29.04.2016 mit der Besonderheit, dass der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag mit Zeitversatz erst ab dem 01.09.2016 bzw. 01.09.2017 und 01.09.2018 greift. Die Erhöhung der Umlage- und Beitragssätze (einschließlich des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags) ist für diesen Personenkreis für die Monate Juli und August der Jahre 2016, 2017 und 2018 vom Arbeitgeber zu tragen.

3. Bildung von Pensionsrückstellungen für Versorgungsverpflichtungen

Pensionsrückstellungen sind im Rechnungswesen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zu Gunsten anspruchsberechtigter Arbeitnehmer (Auszug aus Wikipedia).

Rückstellungen müssen nur dann gebildet werden, wenn nach § 249 Handelsgesetzbuch (HGB) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste vorliegen.

Die Zusatzversorgung ist als mittelbare Pensionsverpflichtung im Sinne von Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) zu qualifizieren. Die Finanzierung der Zusatzversorgung über die KVBW Zusatzversorgung ist rechtlich und wirtschaftlich gesichert. Eine drohende Inanspruchnahme des Arbeitgebers ist nicht gegeben. Die mittelbare Versorgungsverpflichtung des Arbeitgebers aus der Zusatzversorgung stellt demnach keine nach § 249 HGB zu passivierende Verpflichtung dar; nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB besteht ein Passivierungswahlrecht.

Eine solche Verpflichtung kann sich allenfalls dann ergeben, wenn Mitglieder freiwillig oder aufgrund ihres Rechtscharakters auch internationale Rechnungslegungsvorschriften anwenden, welche eine unmittelbare Ausweisung von Pensionsverpflichtungen in der Bilanz vorsehen. Wir empfehlen, hierzu ggf. Ihren steuerlichen Berater anzusprechen.

4. Entgeltumwandlung

4.1 Aktivitäten eines privaten Anbieters

Erneut empfiehlt ein privater Anbieter unseren Mitgliedern, dass Beschäftigte mit einer Entgeltumwandlung ihren Vertrag bei der KVBW Zusatzversorgung aufgrund steuerlicher Aspekte ggf. beitragsfrei (ruhend) stellen sollen. Eine vermeintliche Alternative hat der Anbieter im Angebot: ein eigenes Produkt im Wege der Direktversicherung. Bereits mit der Mitgliederinfo ZR 29 hatten wir über ähnliche Aktivitäten informiert.

Wir warnen in diesem Zusammenhang vor voreiligen Entscheidungen, da die steuerlichen Auswirkungen weitaus differenzierter sein können, als vom Anbieter dargestellt.

Unsere Empfehlung: Vergleichen Sie die angebotenen Produkte im Vorfeld genau. Insbesondere bei bestehenden Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung sollte zur Vermeidung evtl. haftungsrechtlicher Konsequenzen geprüft werden, ob sich negative Auswirkungen für die Versicherten ergeben können.

Bei Fragen hierzu sind unsere Ansprechpartner Herr Kammerer (Tel. 0721 5985-420) und Herr Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) gerne für Sie da.

4.2 Erhebung von Servicegebühren für Unterstützungskassen

Wie uns aus dem Mitgliederkreis mitgeteilt wurde, erhebt ein Anbieter bei Neuzusagen zur Entgeltumwandlung im Wege der **Unterstützungskasse** jährliche Servicegebühren. Diese fallen demnach an, wenn der Arbeitgeber die Auszahlung der Rentenleistungen an den Anbieter auslagert. Wir weisen darauf hin, dass bei der KVBW Zusatzversorgung **keine** entsprechende Servicegebühr für die Auszahlung der ZVKPlusRente anfällt.

Infos rund um die ZVKPlusRente erhalten Sie auf unserer Website www.kvbw.de – Zusatzversorgung – Produkte – ZVKPlusRente oder persönlich unter 0721 5985-799.

5. Veranstaltungen und Newsletterabo

5.1 Veranstaltungen

2017 haben Sie wieder mehrfach die Gelegenheit, Ihr Wissen zur Zusatzversorgung aufzufrischen oder zu vertiefen. Eine Übersicht über unsere aktuellen Veranstaltungstermine finden Sie unter www.kvbw.de – Zusatzversorgung – Veranstaltungen. Hier können Sie sich auch direkt anmelden.

5.2 Newsletter

Sie interessieren sich für Infos rund um die Zusatzversorgung? Dann empfehlen wir Ihnen, unseren Newsletter zu abonnieren. Mit diesem informieren wir Sie zeitnah per E-Mail über aktuelle Themen oder auch den Versand von Mailings an Mitglieder und/oder Versicherte – wie z. B. diese Mitgliederinfo. Melden Sie sich doch gleich unter www.kvbw.de an. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik [Zusatzversorgung](#).

Sie suchen kompetenten Rat? Bei Fragen sind unsere Beraterteams gerne für Sie da:

Tel. 0721 5985-636 oder 0711 2583-575

Fax: 0721 5985-525 oder 0711 2583-200

E-Mail: zvka@kvbw.de